

Konzept für das Pflegekinderwesen

1. Ausgangslage

Für Kinder und Jugendliche ist die Familie das Fundament für Erziehung und Entwicklung. Sie erfahren dort Sicherheit, entwickeln über Bindung Beziehungsfähigkeit, erleben das Gefühl von Geborgenheit und Geliebtsein. Diese Grundprägung ist elementare und unbedingte Voraussetzung für eine gesunde soziale Entwicklung und die damit erlernte Fähigkeit, im späteren Leben als Erwachsener selbst tragfähige Bindungen einzugehen und die erworbene soziale Kompetenz weiterzuvermitteln.

Es gibt Kinder und Jugendliche, die aus den unterschiedlichsten Gründen zeitweise oder auf Dauer nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Diese Überforderungssymptomatik resultiert aus Erziehungsschwäche der Eltern, besonderen Störungsbildern und Symptomen bei Kindern oder beidem.

Der Bedarf für „Hilfe zur Erziehung“ in einer anderen Familien entsteht in unterschiedlichen Problemkonstellationen:

- Wenn Eltern aufgrund innerfamiliärer Spannungen nicht in der Lage sind, sich ihrem Kind ausreichend zuzuwenden und es zu erziehen.
- Wenn Eltern nicht oder noch nicht bereit sind, die Verantwortung für die Erziehungsaufgabe zu übernehmen.
- Wenn Eltern aus gesundheitlichen Gründen an der Erziehung ihrer Kinder gehindert sind.
- Wenn Kinder aufgrund von Defiziten in der Entwicklung so schwierig sind, dass ihre Eltern den dadurch gesteigerten Anforderungen nicht mehr gerecht werden können.

Betroffene Kinder brauchen in solchen Krisensituationen eine geeignete „Hilfe zur Erziehung“. Wenn alle ambulanten Unterstützungsangebote ausgeschöpft sind und der erzieherische Bedarf eine stationäre Unterbringung außerhalb des Elternhauses erfordert, dann greift die Hilfe in einer „Ersatzfamilie“ nach § 33 KJHG vor der Heimerziehung gem. §. 34 KJHG. Die Unterscheidungskriterien dieser Formen stationärer erzieherischer Hilfen ergeben sich im wesentlichen aus dem individuellen erzieherischen Bedarf.

Die familienähnliche Erziehungshilfe gem. § 33 KJHG wird im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach Überprüfung der Notwendigkeit und weiterer Feststellung zur Geeignetheit der Maßnahme als Antwort auf einen Jugendhilfeantrag gewährt und unter Mitwirkung der Hilfeplanbeteiligten weiter fortgeschrieben. Sofern keine ausreichende Problemeinsicht bei den Eltern vorhanden ist und akute Kindeswohlgefährdung oder dauerhafte Erziehungsunfähigkeit der Eltern nachgewiesen wird, kann diese erzieherische Hilfe auch über eine familiengerichtliche Entscheidung eingeleitet werden.

Mit diesem Dienstleistungsangebot hält der Pflegekinderdienst des Kreises Paderborn ein eigenes bedarfsgerechtes Netz an ausgewählten, geschulten und kooperativen Pflegefamilien vor, die geeignet und bereit sind, Kindern und Jugendlichen vorübergehend oder auf Dauer ein neues Zuhause zu geben. Über einen Leistungsvertrag mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen als freiem Träger der Jugendhilfe wird dem Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 KJHG Rechnung getragen.

Konzept für das Pflegekinderwesen

Die Arbeit des Pflegekinderdienstes ist von folgenden Leitgedanken geprägt

- Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt der Arbeit des Pflegekinderdienstes
- Wir suchen Eltern für Kinder in schwierigen Lebenslagen und nicht Kinder für Eltern
- Eltern werden nicht anhand von Wartelisten befriedigt, in jedem einzelnen Fall wird von mehreren Fachkräften intensiv geprüft, welche Bedürfnisse in der speziellen Situation des Kindes vorhanden sind und wie diese erfüllt werden können.

Pflegeeltern müssen in der Lage und bereit sein, den Kindern eine emotionale Heimat in gesicherten sozialen Verhältnissen zu geben.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Jugendamtes sowie allen am Erziehungsprozess beteiligten ist Grundvoraussetzung für die Begründung eines Pflegeverhältnisses.

2. Ziele

Ziel der Arbeit im Pflegekinderdienst ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, außerhalb des Elternhauses in familialen Bezügen aufzuwachen, entweder bis sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie soweit gebessert haben, dass das Kind oder der Jugendliche dorthin zurückkehren kann - oder auf Dauer.

Durch umfassende Beratung und Einzelbetreuung sollen Pflegeeltern in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt werden. Dazu sollen besondere Angebote der Elternbildungsarbeit vorgehalten werden.

Durch gezielte Informationen soll die Öffentlichkeit für die besondere Situation von Pflegefamilien sensibilisiert und informiert werden.

3. Zielgruppen

Zielgruppe sind

- Kinder und Jugendliche, die aufgrund familiärer Problemlagen nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können
- Personensorgeberechtigte die der Hilfe in besonderen Situationen bedürfen
- Eltern, die bereit sind, ein Kind in ihre Familie aufzunehmen

4. Pflegeformen

Der Pflegekinderdienst bietet eine vielschichtige Angebotspalette. Es gibt ein Netzwerk abgestufter und bedarfsgerechter Leistungen über

- die Unterbringung als Serviceleistung für die Eltern in Notsituationen (Kurzzeitpflege)
- die Unterbringung in Krisensituationen (Bereitschaftspflege)
- die erzieherische Alternative zur Herkunftsfamilie oder Heimunterbringung (Dauerpflege)
- die Vermittlung von Kindern mit **besonderen** Beeinträchtigungen (Westfälische Erziehungsstellen)

Konzept für das Pflegekinderwesen

4.1 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegestellen nehmen für eine - oft schon im Vorfeld festgelegte - befristete Zeit Kinder auf, weil in der Herkunftsfamilie unvorhersehbare Situationen aufgetreten sind (z.B. plötzlicher Ausfall der Eltern durch Krankheit, Kur, Therapie u.ä.). Kann das Kind in dieser Zeit nicht in der eigenen Familie versorgt werden, ist der Pflegekinderdienst bemüht, eine Pflegefamilie in der Nähe der Herkunftsfamilie des Kindes zu finden, um Kontakte zu den leiblichen Eltern / Bezugspersonen und einen Teil des gewohnten Lebensumfeldes zu erhalten (Kindergarten, Schule, Freundeskreis usw.).

Diese Leistung ist als **Serviceleistung** für die Eltern zu verstehen und steht in Verbindung mit § 20 KJHG.

Hier ist kein erzieherischer Aspekt vorrangig, sondern die Betreuung über Tag und über Nacht.

Die Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist auf die Vermittlung der Kinder / Jugendlichen und die Beratung der Pflegefamilie beschränkt. Ist darüber hinaus eine Betreuung erforderlich, obliegt dies dem ASD (Allgemeinen Sozialen Dienst).

4.2 Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege stellt eine Form besonders intensiver und beziehungsnahe Hilfe für Kinder und Jugendliche in Krisen- und Konfliktlagen dar. Sie greift immer dann, wenn familienergänzende Hilfen nicht ausreichend oder als nicht geeignet anzusehen sind. Bereitschaftspflegestellen bieten eine Form besonders intensiver Hilfe. I.d.R. sind sie offen für Maßnahmen im Rahmen des § 42 KJHG (Inobhutnahmen) und können als **Krisennotdienst** verstanden werden. Sie stellen in vielen Fällen eine Alternative zu Jugendschutzstellen (Einrichtungen) dar, indem sie eine schnelle, befristete Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einem familiären Umfeld ermöglichen. Die Leistungen der Bereitschaftspflegestellen sollen nur in einem - in Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren - begrenzten Zeitraum (bis 3 Monate) in Anspruch genommen werden. Die Pflegestellen müssen bereit sein, den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu fördern, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Während der Zeit der Unterbringung wird versucht, die **Verbleibensperspektive** für das Kind zu klären. Dies kann z.B. die Rückkehr in die Herkunftsfamilie sein, wenn die Erziehungsbedingungen saniert bzw. geklärt sind, die Unterbringung in einer Dauerpflegefamilie oder in einer institutionellen Einrichtung.

Dieses Angebot der Krisenhilfe bietet Kindern und Jugendlichen einen überschaubaren familiären Rahmen und feste Bezugspersonen.

Die Zeit der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle ist als **"Klärungsphase"** zu verstehen. Hierzu ist eine entsprechende Prognose des ASD-Mitarbeiters erforderlich.

Fallbezogen arbeiten Bereitschaftspflegestellen eng mit den Sozialarbeitern des ASD zusammen.

Die fachliche Begleitung als Bereitschaftspflegestelle obliegt dem Pflegekinderdienst.

Bereitschaftspflege als „Hilfe zur Erziehung“ gem. § 27 i.V. mit § 33 KJHG setzt immer auch eine Hilfeplanung gem. § 36 KJHG voraus.

Im Falle einer Inobhutnahme nach § 42 KJHG wird die Hilfeplanung i.d.R. nachgeholt.

Konzept für das Pflegekinderwesen

4.3 Dauerpflege

Wenn unter Berücksichtigung des Alters- und Entwicklungsstandes des Kindes oder Jugendlichen und seiner persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums durch Beratung und Unterstützung eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht erreichbar ist, kommt eine auf Dauer angelegte Unterbringung in einer Pflegefamilie in Betracht. In Dauerpflegefamilien leben Kinder und Jugendliche, deren Betreuung und Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht bzw. nicht mehr sichergestellt wird. Der Schwerpunkt dieser Hilfe liegt im Aufbau einer sicheren, dauerhaften Bindung des Kindes an seine Ersatzfamilie. Kinder und Jugendliche für die keine Rückkehroption besteht, sollten möglichst nur in **einer** Ersatzfamilie aufwachsen.

Bei dieser Hilfeform ist eine Hilfeplanung gem. § 36 KJHG erforderlich.

Der § 36 sieht weiterhin vor, bei langfristig zu leistender Hilfe außerhalb der Familie zu prüfen, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt.

4.4 Westfälische Erziehungsstellen

Unter Westfälischen Erziehungsstellen werden seit dem 01.01.2001 die Westfälischen Erziehungsstellen und die Sozialpädagogischen Pflegestellen zusammengefasst.

Hierbei handelt es sich um eine besondere Form der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gem. § 33 Satz 2 KJHG.

Im Kreis Paderborn hat sich der Sozialdienst Katholischer Frauen dem Verbund der Westfälischen Erziehungsstellen angeschlossen und nimmt im Rahmen von Einzelvereinbarungen diese intensive Betreuungsform von besonders geeigneten Pflegestellen oder Pflegeeltern mit professioneller Qualifikation wahr.

5. Arbeitsauftrag des Pflegekinderdienstes

Schwerpunkte der Arbeit

Die Arbeit der MitarbeiterInnen im Pflegekinderdienst erstreckt sich auf

- Auswahl und Vorbereitung geeigneter Pflegefamilien
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien
- Zusammenarbeit mit am Erziehungsprozess beteiligten Personen
- Beratung und Begleitung der Kontakte zur Herkunftsfamilie gemäß Vereinbarungen im Hilfeplan
- Öffentlichkeitsarbeit

Konzept für das Pflegekinderwesen

5.1 Auswahl und Vorbereitung geeigneter Pflegefamilien

Mit der Auswahl und Vorbereitung einer Pflegefamilie wird der Grundstein für die künftige Arbeit gelegt.

Potentielle Pflegeeltern werden durch

- Informationsveranstaltungen (z.Zt. 2 Abende)
- Bewerberwochenenden (Freitag - Sonntag)
- Gesprächen mit den MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes

auf ihren öffentlichen Erziehungsauftrag vorbereitet.

5.2 Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien

In der Anbahnungs- und Aufnahmephase ist eine besonders intensive Beratung und persönliche Begleitung erforderlich, damit sich möglichst schnell Bindungen des Kindes / Jugendlichen zur Pflegefamilie entwickeln können.

Die Beratungsgespräche mit der Pflegefamilie berücksichtigen:

- die bisherige Lebenssituation des Kindes / Jugendlichen
- seine Entwicklung und sein Verhalten,
- die besonderen erzieherischen Anforderungen und allgemeine Erziehungsfragen

Bei aufkommenden Schwierigkeiten und sich abzeichnenden Krisensituationen stehen die MitarbeiterInnen den Pflegefamilien zu regelmäßigen begleitenden Beratungsgesprächen zur Verfügung.

5.3 Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

In gemeinsamer Zusammenarbeit mit dem ASD wird die Herkunftsfamilie auf die bevorstehende Pflegevermittlung vorbereitet. Die Bindungen des Kindes / Jugendlichen an die Herkunftsfamilie sind bei jedem Pflegeverhältnis über den gesamten Zeitraum in den Beratungsprozess mit einzubeziehen.

Pflegekinder haben ein Anrecht darauf, den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu halten (Identitätsfindung). Im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 KJHG) wird über Ausgestaltung, Art und Umfang in jedem Einzelfall entschieden.

5.4 Zusammenarbeit mit weiteren am Erziehungsprozess beteiligten Personen und Institutionen

Vernetzungen zu anderen beteiligten Personen und Institutionen sind unerlässlich. Oft können durch gemeinsame Gespräche mit Pflegeeltern z.B. im Kindergarten, in der Schule und bei der Berufsausbildung sinnvolle Hilfen gegeben werden.

Es gibt Fälle in denen eine zusätzliche psychologische Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle erforderlich ist. Darüber hinaus kann dort bei Bedarf eine Therapie durchgeführt werden; meistens sind das Spiel- und Bewegungstherapien.

Sofern die Einschaltung von weiteren Facheinrichtungen (Schulberatungsstelle, Tagesklinik, Ergotherapie, Logopädie etc.), erforderlich ist, werden diese von den MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern veranlasst und ggf. begleitet.

Konzept für das Pflegekinderwesen

5.5 Öffentlichkeitsarbeit

Durch gezielte Presseveröffentlichungen soll die Öffentlichkeit für die Situation von Pflegekindern und deren Familien sensibilisiert werden. Dazu gehört es auch die Arbeit im Pflegekinderdienst transparent zu machen und z.B. über Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu berichten.

Weitere Medien sind Lokalfunk, Internet, Faltblätter, Plakate, Rückseiteninformationen etc.

Darüber hinaus finden Informationsveranstaltungen in zielgruppenbezogenen Einrichtungen und Institutionen statt.

6. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

6.1 Mitarbeiter

Im Pflegekinderdienst sollen nur erfahrene und qualifizierte MitarbeiterInnen beschäftigt werden, die auch die Bereitschaft zu einer kontinuierlichen Weiterbildung mitbringen, um den sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist der Betreuungsschlüssel. Der derzeitige Stand bei den Dauerpflegeverhältnissen von 1 : 40 soll nicht überschritten werden.

6.2 Vernetzung und Kooperation

Eine Verknüpfung mit der Jugendhilfeplanung im Sinne einer bedarfsgerechten sozialräumlichen Orientierung wird angestrebt. Hier gibt es eine enge Kooperation mit dem ASD in den einzelnen Sozialräumen.

Die Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen gewährleistet zum einen den Austausch über fachliche Standards und bietet die Möglichkeit eines kollegialen Informationsaustausches.

6.3 Qualität im Vermittlungsprozess

Jeder Hilfestellung liegt eine Teamentscheidung zugrunde, an der die Fachbereichsleitung, der jeweilige Sachbearbeiter sowie eine MitarbeiterIn der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beteiligt sind.

Zur Vermittlung einer Vollzeitpflege wird eine weitere Entscheidung im Team des Pflegekinderdienstes in Form einer Vermittlungskonferenz getroffen.

Die Hilfeplanung nach § 36 KJHG gewährleistet, dass die beste und angemessenste Form der Hilfe für das Kind mit allen beteiligten Personen festgelegt und fortgeschrieben wird.

Konzept für das Pflegekinderwesen

6.4 Fortbildung der Pflegeeltern

Um dem hohen Anspruch des **öffentlichen Erziehungsauftrages** gerecht zu werden, ist die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern in Form von

- Informationsveranstaltungen
- Bewerberwochenenden
- Einzelgesprächen
- Pflegeelternzusammenkünften (Pflegeelternstammtisch)
- Fachvorträgen / Seminare zu Erziehungsfragen

vorzuhalten und sicherzustellen.

6.5 Controlling

Die Erhebung statistischer Daten auf sozialräumlicher Ebene ist regelmäßig vorzunehmen. Diese soll zumindest folgende Kriterien erfassen:

- Fallzahlen
- Anzahl der Pflegestellen
- Alter und Geschlecht der vermittelten Kinder und Jugendlichen
- Grund der Unterbringung
- Beginn, Ende und Dauer des Pflegeverhältnisses
- Anzahl der Rückführungen
- Anzahl der Abbrüche
- Anzahl der durchgeführten Adoptionen

Die Analyse der erhobenen Daten und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen sind Voraussetzung für eine bedarfsgerechte zukunftsorientierte Planung. Über die Daten und aufgestellten Statistiken wird regelmäßig Bericht erstattet. Dieses Berichtswesen dient als Grundlage für eine sich ggf. daraus ergebende Fortschreibung der Konzeption.

Auf dieser Grundlage sind die finanziellen und personellen Ressourcen zu planen.

7. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Kreises Paderborn, wobei die Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der statistischen Erhebung fortgeschrieben werden.

Die Pflegesätze im Einzelfall sind über eine Richtlinienempfehlung analog den Vorgaben aus dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit geregelt.